



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Andreas Pablik in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, ZVR 389759993, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die Beklagte **Grazer Wechselseitige Versicherung AG**, FN 37748m, Herrengasse 18-20, 8010 Graz, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, **wegen Unterlassung** (EUR 30.500,--) und **Urteilsveröffentlichung** (EUR 5.500,--), gesamt daher EUR 36.000,--, nach öffentlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt abhängig vom Tarif bis zu 5% der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens 15% der Jahresbruttoprämie. Bei reinen Risikotarifen beträgt der Abzug bis zu 10% der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 50% der Jahresbruttoprämie. (§ 8 Abs 2 der AVB der Beklagten)

oder sinngleicher Klauseln und die Berufung auf diese oder sinngleiche Klauseln binnen vier Monaten zu unterlassen;

2. Das Begehren, die Beklagte für schuldig zu erkennen, bei Erlebensversicherungen gegen Einmalprämie,

- bei denen in der Versicherungspolizze Rückkaufswerte ausgewiesen werden, welche eine durch die Nichteinhaltung der Fristen des § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherungssteuergesetz 1953 nachträgliche Erhöhung der Versicherungssteuer von 4 auf 11 % der Einmalprämie nicht

berücksichtigen, und

- bei denen in der Versicherungspolizze keine Hinweise auf diese nachträglich anfallende Versicherungssteuer enthalten sind,

die an Versicherungsnehmer:innen ausbezahlten Rückkaufswerte um die nachträglich anfallende und von ihr gemäß § 7 Abs 1 Versicherungssteuergesetz 1953 entrichtete Versicherungssteuer zu kürzen, indem sie diese Steuer den Versicherungsnehmer:innen weiterverrechnet, oder sinngleiche Praktiken anzuwenden, wird abgewiesen.

3. Die Beklagte ist schuldig es binnen drei Monaten zu unterlassen, bei Erlebensversicherungen gegen Einmalprämie in der Versicherungspolizze Rückkaufswerte auszuweisen, welche eine durch die Nichteinhaltung der Fristen des § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherungssteuergesetz 1953 nachträgliche Erhöhung der Versicherungssteuer von 4 auf 11 % der Einmalprämie nicht berücksichtigen, ohne den Verbraucher in der Versicherungspolizze auf diese nachträglich anfallende Versicherungssteuer und deren Höhe klar und verständlich hinzuweisen.

4. Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang der Unterlassungsbegehren und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der bundesweiten Ausgabe der Kronen-Zeitung auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

5. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger deren mit EUR 10.444,32 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin EUR 1.421,72 USt und EUR 1.914,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreterin zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist eine klageberechtigte Interessenvertretung iSd § 29 KSchG und eine Qualifizierte Einrichtung nach den §§ 2 f QEG.

Die Beklagte bietet – auch Konsumenten – Versicherungen in ganz Österreich an und verwendet dabei im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Vertragsformblättern und/oder in deren AGB „Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den

Todesfall und der Kapitalversicherung auf den Erlebensfall mit Leistungen im Todesfall (Lebensversicherung) der Grazer Wechselseitige Versicherung AG“ folgende Klausel:

„§ 8 Abs 2 AVB:

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt abhängig vom Tarif bis zu 5% der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens 15% der Jahresbruttoprämie. Bei reinen Risikotarifen beträgt der Abzug bis zu 10% der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 50% der Jahresbruttoprämie.“

Außer Streit steht auch, dass sich in den Rückkaufswerttabellen in den Versicherungspolizzen bei Erlebensversicherungen gegen Einmalprämie kein Hinweis auf eine gegebenenfalls anfallende nachträgliche Versicherungssteuer findet.

Der **Kläger** begehrte von der Beklagten wie aus dem Spruch ersichtlich. Die Klausel sei unzulässig, weil:

- a. die Höhe des Abzugs nicht abschließend ziffernmäßig oder durch die Angabe einer Berechnungsformel bestimmt sei, sondern lediglich bis zu 5 % bzw 10 %, was § 176 Abs 4 VersVG und § 6 Abs 3 KSchG widerspreche, weswegen sich Fragen der Angemessenheit nicht stellten;
- b. ein gleichbleibender Abzug von 5 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrags unangemessen hoch sei, zumal Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten und die Versicherungssteuer zusätzlich angelastet würden. Es finde auch keine Berücksichtigung der offenen Restlaufzeit statt. Auch deshalb widerspreche die Klausel § 176 Abs 4 VersVG;
- c. die Klausel keine konkreten Gründe für den Abzug enthalte, anhand derer die Rechtfertigung und Angemessenheit geprüft werden könnte, sodass auch dies § 176 Abs 4 VersVG widerspreche. Die Beklagte nenne nun lediglich unternehmensinterne und daher dem Verbraucher unbekannt Gründe, die aber nicht in der Klausel enthalten seien, was sie intransparent mache. Das Aufsichtsrecht sei nicht Sitz des Transparenzstandards.
- d. durch sie und den Abzug der in § 8 Abs 5 AVB enthaltenen Stornogebühr das

Rückkaufsrecht wirtschaftlich unangemessen entwertet werde. So werde bei einem Rückkauf im ersten Versicherungsjahr der Rückkaufswert um 30 % der bezahlten Bruttoprämie verringert, wodurch § 176 Abs 5 VersVG umgangen werde. Dies führe zur Nichtigkeit nach § 879 Abs 1 KSchG und sei auch nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig. Jede für Lebensversicherungsverträge verwendete Abschlagsklausel müsse in jedem Rückkaufsfall zu einem sachlich gerechtfertigten Ergebnis führen, widrigenfalls die Klausel unwirksam sei. Dies sei hier der Fall.

Die Kosten des Ablebensschutzes einschließlich der Kosten der Vorfinanzierung des Risikokapitals würden durch die Risikoprämie abgedeckt, während der Rückkaufswert ausschließlich aus dem Sparanteil angespart werde und von den Kosten für den Ablebensschutz nicht betroffen sei. Kosten, die bei der Abwicklung eines Versicherungsvertrags jedenfalls/regelmäßig anfallen, seien durch die Prämien abgedeckt und könnten einen Stornozuschlag nur rechtfertigen, sofern die Bearbeitungskosten höher als im Versicherungsfall des Er- oder Ablebens sind, was nicht der Fall sei. Der Stornoabschlag sei auch deshalb unangemessen, weil er auch dann verrechnet werde, wenn für den Rückkauf keine Veranlagungen verkauft werden müssen oder ein solcher Verkauf gar mit Gewinn möglich ist. Selbst wenn man den Ausführungen der Beklagten folgt, müsste der Abzug bei steigender Vertragslaufzeit sinken und nicht, wie in der Klausel festgelegt aufgrund der prozentuellen Bindung an die Deckungsrückstellung fortlaufend stark ansteigend. Es bestehe auch keine Gefahr einer Antiselektion, weil die Gründe für Frühstornofälle anders gelagert seien. Nachdem der Abzug auch alle Fälle treffe, sei der behauptete Steuerungseffekt ein Scheinargument. Ein entsprechender Nachweis sei mangels Erhebung auch gar nicht möglich.

Es liege auch eine unzulässige Geschäftspraktik nach § 5 Abs 1 QEG vor. Die Beklagte habe mit zahlreichen Verbrauchern Erlebensversicherungen gegen Einmalprämie abgeschlossen, bei denen in der Polizze (anders als in den Versicherungsanträgen) Rückkaufswerte ausgewiesen werden, welche eine nachträgliche Erhöhung der Versicherungssteuer von 4 auf 11 % der Einmalprämie nicht berücksichtigten und bei denen in der Versicherungspolizze keine Hinweise auf diese nachträglich anfallende Versicherungssteuer enthalten seien. Eine entsprechende gesetzliche Vorgabe, in den Tabellen in der Polizze die Versicherungssteuer nicht auszuweisen gebe es nicht. Außerdem enthalte die Polizze auch keinerlei aufklärenden/warnenden Hinweis auf die nachträglich anfallende Versicherungssteuer. Dies mache die Tabellen auch intransparent. Verbraucher müssten daher aufgrund des Inhalts der Polizze davon ausgehen, dass ihnen die dort für die einzelnen Vertragsjahre ausgewiesenen garantierten Rückkaufswerte auch tatsächlich zur Gänze zur Verfügung stehen und vom Versicherer in dieser Höhe ausbezahlt werden müssen. Obwohl der Inhalt der

Versicherungspolizze vom Antrag abweiche und der Versicherungsvertrag daher mit dem Inhalt der Polizze zustande komme, ziehe die Beklagte diese erhöhte Versicherungssteuer im Fall der Ermittlung der Rückkaufswerte systematisch ab und zahle nur die so reduzierten Rückkaufswerte aus. Diese unzulässige Geschäftspraktik der Beklagten verletze die kollektiven Interessen der Verbraucher.

Aufgrund der laufenden Verwendung der Klausel liege Wiederholungsgefahr vor, die Beklagte habe auch auf die Abmahnung nicht reagiert.

Aufgrund des berechtigten Interesses an der Aufklärung und um ein Umsichgreifen dieser Praktik zu verhindern bestehe ein sich aus § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 UWG und für den Anspruch nach § 5 QEG aus § 621 ZPO abgeleiteter Veröffentlichungsanspruch.

Als Leistungsfrist für die Unterlassung der Verwendung seien drei Monate angemessen, für die Unterlassung der Berufung auf die Klausel bedarf es keiner Frist.

Die **Beklagte** bestritt die Ansprüche, beantragte die Abweisung der Klage und erwiderte, die Klausel werde wirksam vereinbart, weil der Stornoabschlag sachlich gerechtfertigt und damit angemessen sei. Dies sei der Fall, da die Produkte einen Ablebensschutz in Form einer garantierten Todesfalleistung enthielten. Die Beklagte müsse auch Risikokapital vorfinanzieren. Es entstünden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung im Vergleich zum regulären Ablauf oder Todesfall höhere Bearbeitungskosten, da mehr manuelle Eingriffe in das sonst großteils automatisierte System notwendig seien, daneben Informationen an den Vermittler, Bestätigungen an den Versicherungsnehmer, die Abführung der Versicherungssteuer ua. Weiters gingen dem Rückkauf regelmäßig Fragen der Versicherungsnehmer zur Höhe des Rückkaufswerts voraus. Vorzeitige Vertragsbeendigungen würden, anders als kalkulierbare Ablebensfälle, von der Beklagten auch nicht fix in die Kostenstruktur eingerechnet. Wäre die Verrechnung eines Stornoabschlages unzulässig, müssten die entstehenden Mehrkosten in die Kostenstruktur eingepreist und damit die gesamte Versichertengemeinschaft zur Tragung verpflichtet werden. Der Stornoabschlag sei generell-abstrakt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Durchschnittswert zu bestimmen und nicht zum Zeitpunkt der Kündigung in jedem individuellen Fall. Der Stornoabschlag diene dem Ausgleich der Kosten und Verluste durch die vorzeitige Auflösung. Das Zinsumfeld bedinge langfristige und auch illiquide Veranlagungen, um die garantierten Leistungen und möglichst hohe Gewinne auszahlen zu können. Veranlagungsrisiken müssten durch Risikokapital unterlegt werden. Deren außerplanmäßige Auflösung verursache Kosten und realisierte Kursverluste. Bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen werde häufig in Anleihen mit einer Dauer von 8

Jahren investiert, die bei einem Marktzinsanstieg entsprechend an Marktwert verlieren. Dies könne letztlich auch dazu führen, dass die verbliebenen Versicherten lediglich die Garantieleistung erhalten, wohingegen der ausgezahlte Rückkaufswert deutlich über dem anteiligen Wert des veranlagten Portfolios liege. Der Rückkauf schädige das verbleibende Versicherungskollektiv. Der Abschlag diene auch und insbesondere dem Ausgleich, dass der kündigende Versicherungsnehmer den vereinbarten Rückkaufswert erhalte, der über dem Marktwert der entsprechenden Bedeckungswerte liegt. Eine vorteilhafte Ausstiegsmöglichkeit führe zu einer Antiselektion, zumal statistisch gesündere Versicherungsnehmer die Verträge häufiger beenden als kranke. Der Abschlag diene als Korrektiv.

Auch die Höhe des Abschlags sei angemessen und zum Zwecke einer transparenten Vereinbarung mit den zu erwartenden Kosten, welche mit Kündigungen in diesem Tarif verbunden sind, auch gemittelt. Die Kalkulation des Stornoabschlages erfolge nach aktuariellen Grundsätzen nicht bezogen auf den einzelnen Vertrag, sondern auf den gesamten Tarif. Der Kalkulation des Stornoabschlages lägen daher keine individuellen Kosten zugrunde, sondern die Kosten, die dem Versichertenkollektiv durch sämtliche zu erwartende Kündigungen in diesem Tarif entstehen. Sie seien jedenfalls einzukalkulieren, entweder als Kosten der Versichertengemeinschaft (Einkalkulieren in Prämie) oder der jeweils Kündigenden (Einkalkulieren in Form eines Stornoabschlages). Die sachliche Rechtfertigung müsse sich auf den Tarif beziehen und nicht in jedem individuellen Fall vorliegen. Der Abschlag werde als gemittelter Prozentsatz der Deckungsrückstellung verrechnet und ausgewiesen und führe in den allermeisten Fällen zu gerechtfertigten Ergebnissen, was auch ausreiche. Bei Verträgen mit geringer Prämienhöhe sei vor allem der Zusatzaufwand relevant, weswegen auch der Mindestbetrag von 15 % der (dort sehr geringen) Jahresbruttoprämie gerechtfertigt sei. Der verrechnete Stornoabschlag decke die tatsächlich entstehenden Verluste und Mehraufwendungen ab. Sollte er höher sein als die eingetretenen Verluste, komme dieser Mehrbetrag letztlich der Versichertengemeinschaft über die Gewinnbeteiligung wieder zugute.

Eine Darlegung der sachlichen Rechtfertigungsgründe sei aufsichtsrechtlich und daher auch zivilrechtlich nicht geschuldet, sodass auch keine Intransparenz vorliege. Nachdem nur die maximale Höhe geregelt werde und sich die Höhe des bei dem ausgewählten Tarif konkret verrechneten Stornoabschlages aus den vereinbarten garantierten Rückkaufswerten im Versicherungsantrag ergebe, sei auch die Angabe 5-10 % nicht intransparent. Die exakte Höhe des konkreten Stornoabschlages werde mit dem Versicherungsnehmer im Antrag vereinbart.

§ 176 Abs 5 VersVG umfasse nur die einmaligen Verwaltungs- und Vertriebskosten, nicht aber den Stornoabschlag, sodass er auch nicht umgangen werde.

Die Beklagte bestritt auch das Vorliegen einer unzulässigen Geschäftspraktik, vielmehr sei

das Vorgehen der Beklagten nach § 3 iVm Anlage 3 der LV-InfoV aufsichtsrechtlich geboten. Darauf werde auch entsprechend hingewiesen. Die Tabellen in den Polizzen enthielten die reinen Rückkaufswerte im Sinne des § 176 Abs 3 VersVG, die Tabellen in der Modellrechnung dem hingegen die aufgrund der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtung die Rückkaufswerte unter Berücksichtigung der von diesen allenfalls vorzunehmenden Abzüge, also Stornoabschlag und nachträgliche VersSt. Da es sich um unterschiedliche Werte handle weiche die Polizze auch nicht vom Antrag ab. Auf diese Abweichung werde bei den Tabellen im Antrag auch hingewiesen. Vereinbart seien die im Antrag dargestellten Rückkaufswerte, in den Polizzen seien lediglich zusätzlich die „echten, versicherungsmathematisch korrekten Rückkaufswerte“ im Sinne der Definition des § 176 Abs 3 VersVG als Zeitwert der Versicherung dargestellt.

Im Falle einer Stattgabe benötige die Beklagte jedenfalls für die Umsetzung in den EDV-Systemen eine Leistungsfrist von sechs Monaten zur Umsetzung.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A-./D, ./1-./2 und ./I-./II sowie Befragung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

Folgende **Feststellungen** werden ergänzend zum eingangs dargelegten Sachverhalt getroffen:

Zur Vertragslage und zur Geschäftspraktik:

Die **AVB** der Beklagten lauten auszugsweise:

Begriffsbestimmungen:

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern, Unterjährigkeitszuschlag, Kosten für Zusatztarife und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz.

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (im Er-, Ablebens- und Rückkaufsfall) erhöhen.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen

Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Rechnungszins

ist der garantierte Zinssatz für den Tarif. Die jeweilige Höhe entnehmen Sie Ihrer Police.

§ 5. Kosten und Gebühren

(1) Die vereinbarte Prämie fließt - nach Abzug der Kosten und der Versicherungssteuer - gemäß den versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung zu.

Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl. Abs. 2), Verwaltungskosten (vgl. Abs. 3 bzw. 4) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. Abs. 5) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.

(2) Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet.

Das Zillmerverfahren hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der tarifliche Rückkaufswert oder die prämienfreie Versicherungsleistung - mit Ausnahme von Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie - gering sind. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen entnehmen Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrer Police.

Der für die Abschlusskosten zu tilgende Betrag ist auf 4 % der Wertungssumme beschränkt. Bei reinen Risikotarifen ist der für die Abschlusskosten zu tilgende Betrag auf 20 % der laufenden Prämie beschränkt.

Die Wertungssumme entspricht bei Verträgen gegen laufende Prämie grundsätzlich der Summe der Nettoprämien (Bruttoprämie exkl. Versicherungssteuer und etwaigem Unterjährigkeits- sowie Risikozuschlag) über die gesamte Vertragslaufzeit. Abweichend davon errechnet sich bei Verträgen mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer die Wertungssumme aus der Nettoprämiensumme zuzüglich 1% pro prämienfreiem Vertragsjahr. Die Wertungssumme ist mit 200% der Nettoprämiensumme maximiert.

Bei Verträgen gegen Einmalprämie errechnet sich die Wertungssumme aus der Nettoprämie (Bruttoprämie exkl. Versicherungssteuer und etwaigem Risikozuschlag) zuzüglich 1% für jedes das 10. Vertragsjahr übersteigende Vertragsjahr; bei Verträgen mit einer Laufzeit unter 10 Jahren beträgt die Wertungssumme 10% der Nettoprämie pro Vertragsjahr. Die Wertungssumme ist mit 200% der Nettoprämie maximiert.

Bei Gruppenversicherungen werden ausschließlich laufende Abschlusskosten in Höhe von bis zu 6 % der Prämien verrechnet.

(3) Jährlich werden laufende Verwaltungskosten in Höhe von max. 3 ‰ der Versicherungssumme verrechnet.

(4) Bei reinen Risikotarifen werden - zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Verwaltungskosten - laufende Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 % der Prämien verrechnet. Sie werden von den verrechneten Prämien einbehalten. Bei Prämien gegen Einmalbeitrag und nach Prämienfreistellung werden diese laufenden Verwaltungskosten nicht verrechnet.

(5) Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der

Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der in der Polizza ausgewiesenen österreichischen Sterbetafel je Tarif.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Zusatzprämien bzw. Risikozuschläge zur Versicherungsprämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(6) Die in Abs. 2-5 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die in Abs. 3 und 5 genannten Risiko- und Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.

Die Auswirkungen der Kostenabzüge können Sie der Rückkaufswerttabelle entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil der Polizza und damit Ihres Vertrages bildet.

(7) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 5 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(8) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühr für Mahnung, Ausstellen einer Ersatzpolizza, Änderung der Zahlungsweise sowie Bearbeitung einer Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung etc. können Sie bei uns erfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

...

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

...

(4) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern für uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall dieser Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 8. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

(1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

Sofern für diesen Vertrag vereinbart, sind Kündigungen nur in Schriftform wirksam.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt abhängig vom Tarif bis zu 5 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens 15 % der Jahresbruttoprämie. Bei reinen Risikotarifen beträgt der Abzug bis zu 10% der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 50% der Jahresbruttoprämie.

(3) Bei einem Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre werden wir § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigen.

(4) Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der in der

Polizze enthaltenen Rückkaufs- und Reduktionswerttabelle ersichtlich.

(5) Zusätzlich verrechnen wir eine einmalige Stornogebühr (vgl. § 2 Abs. 15) in der Höhe von 15 % einer Jahresprämie, mindestens EUR 30,-- maximal EUR 300,--. Bei reinen Risikotarifen beträgt die einmalige Stornogebühr 50 % einer Jahresprämie.

...

§ 10. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme erreicht.

Die individuellen vertragsbezogenen Werte sowie die Auswirkungen der Kostenabzüge, entnehmen Sie bitte der in Ihrer Polizze enthaltenen Rückkaufs- und Reduktionswerttabelle.

...

§ 16. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze mit der darin enthaltenen Rückkaufs- und Reduktionswerttabelle samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes. (.JA)

Die **Versicherungsanträge** lauten auszugsweise:

Modellrechnung gemäß § 3 Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV)

Klassische kapitalbildende Lebensversicherung (ER11F)

In der nachstehenden Modellrechnung stellen wir die Leistungen bei Ableben bzw. Erleben (Teil 1), die Rückkaufswerte bei vorzeitiger Kündigung (Teil 2) und die prämienfreien Leistungen (Teil 3) Ihren Prämienzahlungen (inklusive Versicherungssteuer) gegenüber.

Die in der Modellrechnung angegebenen Zinssätze beziehen sich auf den Sparanteil der Prämie. Das ist jener Teil der Prämie, der nach Abzug der Versicherungssteuer, der Risikoprämie für den Ablebensschutz und den Kosten veranlagt wird.

Eine Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist für Sie mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, weil wir im Falle einer Kündigung nur den garantierten Rückkaufswert zuzüglich einer allfällig bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung leisten bzw. im Falle einer Prämienfreistellung Ihre Versicherungssumme auf Grundlage des Rückkaufswertes nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungssumme herabsetzen.

Der Rückkaufswert liegt insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass die einmaligen Abschlusskosten gleichmäßig während der ersten fünf Vertragsjahre verrechnet werden. Über die Laufzeit erhöht sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme erreicht.

...

Modellrechnung – Teil 2

Jahr	Rückkaufswert ¹⁾				Rückkaufs- abschlag ⁴⁾	Kosten ⁵⁾	Prämie	Prämien-summe
	Garantiert ²⁾	1,750% ³⁾	1,250% ³⁾	0,750% ³⁾				
2022	42.330,59	42.330,59	42.330,59	42.330,59	2.314,65	2.520,97	49.999,16	49.999,16
2023	41.813,14	42.392,49	42.159,04	41.927,87	2.323,57	0,00	0,00	49.999,16
2024	41.638,96	42.810,63	42.336,78	41.869,84	2.332,50	0,00	0,00	49.999,16
2025	41.464,77	43.241,96	42.520,60	41.813,24	2.341,51	0,00	0,00	49.999,16
2026	41.295,42	43.691,59	42.715,44	41.762,92	2.350,55	0,00	0,00	49.999,16
2027	41.469,32	44.498,17	43.259,80	42.057,32	2.359,65	0,00	0,00	49.999,16
2028	41.643,23	45.318,73	43.810,53	42.353,20	2.368,81	0,00	0,00	49.999,16
2029	41.817,14	46.153,51	44.367,70	42.650,57	2.378,03	0,00	0,00	49.999,16
2030	41.991,05	47.002,79	44.931,41	42.949,45	2.387,28	0,00	0,00	49.999,16
2031	45.535,12	51.236,99	48.871,91	46.620,01	2.396,61	0,00	0,00	49.999,16
2032	45.713,86	52.120,90	49.453,81	46.926,77	2.405,98	0,00	0,00	49.999,16
2033	45.892,60	53.620,97	50.403,03	47.355,25	2.415,40	0,00	0,00	49.999,16

1) Im Falle einer Kündigung des Vertrags (Rückkauf) erhalten Sie den garantierten Rückkaufswert zuzüglich der angesammelten, variablen Gewinnbeteiligung.

Wichtiger Hinweis zur Versicherungssteuer: Wird der Vertrag innerhalb von 15 Jahren rückgekauft, fallen gemäß Versicherungssteuergesetz nachträglich weitere 7% Versicherungssteuer auf die Nettoprämie an. Haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr bereits vollendet, ist diese Nachversteuerung bei einem Rückkauf innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Bei den dargestellten Rückkaufs- bzw. Auszahlungswerten ist die Nachversteuerung aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben bereits berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass sich die gesetzlichen Grundlagen für die Nachversteuerung in Zukunft ändern können.

2) In dieser Spalte sind die garantierten Rückkaufswerte dargestellt, die sich auf Basis des garantierten Rechenzinses von 0,50% errechnen.

3) Die unverbindlichen Auszahlungswerte (garantierter Rückkaufswert zuzüglich der angesammelten, variablen Gewinnbeteiligung) wurden auf Basis von 3 Szenarien berechnet. Bei den in diesen 3 Spalten angeführten %-Sätzen handelt es sich jeweils um einen Gesamtzinssatz, der sich aus dem garantierten Rechenzins und aus der variablen Gewinnbeteiligung zusammensetzt.

Das mittlere Szenario wurde auf Basis des aktuellen Gesamtzinssatzes berechnet. Dieser Gesamtzinssatz kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Die Höhe der variablen Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab und wird jährlich vom Unternehmen festgesetzt. Um Ihnen die Auswirkung möglicher Änderungen der Gewinnbeteiligung zu veranschaulichen, wurden 2 weitere Szenarien auf Basis eines erhöhten bzw. verminderten Gesamtzinssatzes berechnet. Diese Werte dienen zur Illustration möglicher Leistungsentwicklungen und stellen keinesfalls eine Ober- bzw. Untergrenze für den Auszahlungswert dar. Sämtliche angegebenen Werte sind daher unverbindlich.

4) Im Falle einer Kündigung verrechnen wir den in dieser Spalte angeführten Rückkaufsabschlag. Der Rückkaufsabschlag ist bei den angeführten Rückkaufs- bzw. Auszahlungswerten bereits berücksichtigt.

5) In dieser Spalte sind die jährlich verrechneten Abschluss- und Verwaltungskosten angeführt. Sämtliche Kosten sind bei den angeführten Rückkaufs- bzw. Auszahlungswerten bereits berücksichtigt.

...

Erläuterungen zur Lebensversicherung

...

3. Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder teilweise mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, kündigen. Eine fondsgebundene Lebensversicherung können Sie mit 20-tägiger Frist auf den nächsten periodischen Transaktionstag (in der Regel der erste Werktag eines Monats) kündigen, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres kündigen.

Sofern zum Kündigungszeitpunkt bereits ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie entweder dessen Auszahlung begehren oder verlangen, dass die prämienpflichtige Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit einer verminderten Versicherungssumme umgewandelt wird. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien und errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Kosten und nach Berücksichtigung eines angemessenen Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung nach tariflichen Grundsätzen. Die Entwicklung der Vertragswerte können Sie aus dem Antrag bzw. der beigelegten Modellrechnung gemäß Informationspflichtenverordnung und aus Ihrer Versicherungspolize ersehen.

...

10. Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihren Lebensversicherungsvertrag wichtig?

Die Prämien für Lebensversicherungen unterliegen grundsätzlich einer 4 %igen Versicherungssteuer.

Die Prämien für Betriebliche Kollektivversicherungen unterliegen einer 2,5 %igen Versicherungssteuer.

Die Versicherungssteuer beträgt jedoch 11 % der Prämie für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall oder Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von

I. weniger als 15 Jahren, wenn keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist (insbesondere Verträge gegen Einmalprämie) und der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

II. weniger als 10 Jahren, wenn keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist (insbesondere Verträge gegen Einmalprämie) und der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die gezahlte Prämie unterliegt nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 %, wenn

I. das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine Kapitalversicherung auf den Er oder Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 15 Jahren verändert wird, für die keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist; im Fall einer Prämienfreistellung gilt dies nur dann, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt;

II. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist oder bei dem innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss eine Prämienfreistellung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt,

a) im Fall einer Kapitalversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz von 4 % unterlegen hat;

b) im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von 15

Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, diese mit Kapitalzahlung abgefunden wird.

... (.I/C)

Die **Polizzen** enthalten auszugsweise Folgendes:

NACHSTEHENDE TABELLE IST VERTRAGSBESTANDTEIL:
Alle Beträge in EUR

vollendete Vertragsjahre	Rückkaufswert	prämienfreie Versicherungssumme
1	54.836	57.971
2	54.215	57.971
3	54.006	57.971
4	53.797	57.971
5	53.594	57.971
6	53.803	57.971
7	54.012	57.971
8	54.220	57.971
9	54.429	57.971
10	54.643	57.971
11	54.858	57.971
12	57.971	57.971

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gelangt der Rückkaufswert zur Auszahlung. Der Rückkaufswert erhöht sich um angesammelte Gewinnanteile, sofern bereits eine Gewinnzuteilung erfolgt ist.

Warnhinweis bei Vertragskündigung:

Wir sehen uns verpflichtet, Sie auf folgende Situation aufmerksam zu machen. Wir raten Ihnen in Ihrem Interesse zu äußerster Vorsicht:

Immer wieder wird Kunden von Mitarbeitern anderer Unternehmen vorgeschlagen, ihre bestehende Versicherung aufzulösen und stattdessen eine andere Lebensversicherung abzuschließen. Wir bitten Sie zu Ihrem eigenen Vorteil, derartigen Angeboten äußerst kritisch gegenüberzustehen. Ein Wechsel (bei Prämienfreistellung, Reduktion oder Kündigung) zu einem anderen Versicherungsunternehmen ist für Sie unweigerlich mit Verlust des Versicherungsschutzes und neuerlichen Kostenbelastungen verbunden. Sollten Sie in eine der obgenannten Situationen kommen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Kundenberater Kontakt auf. (.I/B)

Die festgestellten, in den obigen Tabellen angeführten Beträge betreffen einen konkreten Vertrag und ändern sich der Höhe nach entsprechend bei anderen Verträgen. Bei den in den Polizzen angeführten Rückkaufswerten werden von der Beklagten allenfalls vorzunehmende Abzüge (Stornoabschlag und nachträgliche Versicherungssteuer) nicht berücksichtigt, wohingegen bei den in den Versicherungsanträgen angeführten Rückkaufswerten diese Abzüge berücksichtigt werden.

Zum Stornoabschlag:

Der von der Beklagten im Falle einer Vertragskündigung (auch „Rückkauf“ genannt) vom Rückkaufswert abgezogene Stornoabschlag dient zu einem kleinen Teil der Abdeckung des mit Kündigungen verbundenen erhöhten Manipulationsaufwands, vor allem und zum größten Teil aber dem Ausgleich ex ante prognostizierter möglicher Verluste aufgrund der Notwendigkeit des Verkaufs von Anleihen für die Finanzierung des Rückkaufs. Die Beklagte legt ihren Berechnungen des zu erwartenden Risikos aus Rückkäufen einen Anstieg des Marktzinssatzes von 1 % pro Jahr zu Grunde. Der Deckungsstock der Beklagten besteht vor allem aus Anleihen mit einer Laufzeit von acht Jahren. Eine Investition in Veranlagungen mit kürzeren Laufzeiten, um das Risiko zu vermindern hätte zur Folge, dass auch geringere Erlöse erwirtschaftet werden könnten. Ein Anstieg der Marktzinsen hat zur Folge, dass es zu einem Marktwertverlust im entsprechenden Ausmaß über die Laufzeit kommt, sodass die Beklagte mit 8 % rechnet, tatsächlich allerdings aufgrund der Konkurrenz am Versicherungsmarkt nur einen erwartbaren Verlust von rund 5 % für die Berechnung des Stornoabschlags heranzieht, das Restrisiko übernimmt sie bzw die Versichertengemeinschaft. Damit wird nicht nur das Risiko des Marktzinsanstiegs abgedeckt, sondern auch der manipulative Aufwand und der Ausgleich der drohenden Antiselektion. Dieser Wert ist am Versicherungsmarkt üblich und liegt dort im unteren Bereich (5-8 %) und hat sich hinsichtlich der Höhe in der Vergangenheit auch als knapp ausreichend herausgestellt. Eine Berücksichtigung ist auch notwendig, um sicherstellen zu können, dass die Einhaltung der Leistungsversprechen im Tarif durchwegs sichergestellt wird. Ohne Stornoabschlag müssten die Kosten in die Prämie eingerechnet werden, was dazu führte, dass der Aufwand vom Versicherungskollektiv getragen würde. Dies entspräche auch nicht den Leitlinien für Aktuarien, da ein Rückkauf ausschließlich von der Entscheidung des Versicherten abhängt und nicht zufällig ist, sodass es sich um ein subjektives Risiko handelt. Die Festlegung des Stornoabschlags ex ante bewirkt, dass es im Einzelfall auch zum Abschlag kommt, auch wenn keine entsprechenden Aufwände anfallen bzw sich das kalkulierte Risiko nicht im angenommenen Ausmaß realisiert. Fallende Marktzinsen führen gegenteilig zu einem Kursgewinn bei Verkauf der Anleihe, der die Gewinnbeteiligung im entsprechenden Jahr erhöht, in den Folgejahren fehlen allerdings die Kuponzahlungen der verkauften Anleihen, sodass auch in diesem Fall ein Nachteil eintritt. Nicht geplante Erlöse führen zu einer entsprechenden Erhöhung der Gewinnbeteiligung zu Gunsten des Versicherungskollektivs inklusive auch des Rückkaufenden. Bei einer Lebensversicherung mit laufender Zahlung erhöht sich die Rückstellung und damit betraglich auch der Stornoabschlag. Dem liegt zugrunde, dass ein größeres Volumen an Anleihen dahinter steht, bei dem das Marktzinsrisiko zu berücksichtigen ist.

Die Möglichkeit der Vertragskündigung führt auch zu einer erhöhten Sterblichkeit in der bis zum Ablauf der Versicherung verbleibenden Versichertengemeinschaft gegenüber der

Bevölkerung. Tritt eine junge Person mit geringem Risiko aus dem Kollektiv aus, so wird sich die durchschnittliche Sterblichkeit des verbleibenden Kollektivs erhöhen, wobei das Ausmaß letztlich von der Größe des Versichertenkollektivs und der Summe der Kündigungen abhängt bzw. vom sich aus den Rückkäufen ergebenden Abweichen der Sterblichkeit des Kollektivs. Ein Rückkaufsabschlag kann das erhöhte Risiko des verbleibenden Kollektivs ausgleichen.

Nachdem die Rückkäufe in aller Regel unterjährig stattfinden und nicht vollautomatisiert abgewickelt werden können, kommt es im Durchschnitt zu einem manipulativem Mehraufwand von durchschnittlich 45 Minuten bzw. EUR 45,-- gegenüber einem Er- oder Ablebensfall, resultierend aus notwendigen Berechnungen, Kommunikation zwischen Versicherer, Versichertem und Vertrieb.

Bei reinen Risikotarifen beträgt bei der Beklagten die durchschnittliche Jahresbruttoprämie EUR 90,-- pro Jahr.

Zur Leistungsfrist:

Eine Unterlassung der Nutzung der im Spruch angeführten Klausel und Anführung des Steuerabzugs in den Polizen erfordert eine Umsetzung in den Systemen der Beklagten und eine Adaptierung der Formulare. Genauere Feststellungen dazu können nicht getroffen werden. Es gibt 14-tägige IT-Release-Termine für kleiner Änderungen und langfristige Slots für größere Änderungen. Ob und in welchem Ausmaß derzeit offene Slots bestehen, kann nicht festgestellt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass geplante Änderungen nicht verschoben werden können, um eine Umsetzung zu beschleunigen. Ein Urteil muss bei der Beklagten analysiert werden, sodann von der IT definiert hinsichtlich der betroffenen Systeme und der Umsetzung darin. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagten eine Konkretisierung ihrer AVB hinsichtlich der Stornoabschlags innerhalb von vier Monaten und eine Aufnahme des steuerlichen Abzugs bei den Rückkaufswerten in den Polizen bei entsprechender Prioritätseinräumung nicht möglich wären. Sofern die IT die Umsetzung nicht abschließen kann, wäre es notfalls auch möglich, manuelle Workarounds als Zwischenlösung zu etablieren.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den schlüssigen Beweisergebnissen, namentlich den Urkundeninhalten und den Angaben der vernommenen Zeugen, vor allem des Aktuars. Dieser konnte die Zugänge und Überlegungen, die hinter den Berechnungen des Stornoabschlags stehen, schlüssig und auch für Laien nachvollziehbar darlegen, eine

Beiziehung eines Sachverständigen war dafür nicht notwendig. Auch die weiteren Angaben waren geprägt von hoher Sachkenntnis, die der Zeuge auch vermitteln konnte, natürlich stets aus Aktuars-Sicht. Das Gericht folgt diesen, abweichende Beweisergebnisse gab es nicht. Auch in der vom Klagevertreter aufgeworfenen Frage, inwieweit längere Laufzeiten mit höheren Renditen einhergehen müssen, folgt der Richter der Darstellung des Zeugen. Nach allgemein bekannten Grundsätzen ist ceteris paribus bei kürzeren Laufzeiten mit einer höheren Rendite insbesondere zu rechnen, wenn sich aus der verkürzten Laufzeit auch ein höheres Risiko ergibt, wohingegen bei gleichem (hier Anleihe-)Risiko und identen Marktbedingungen die längere Laufzeit in aller Regel zu einem höheren Zins führen wird. Dies zeigt schon ein kurzer Blick auf die Verzinsung österreichischer Staatsanleihen. Da eine Versicherung in der Veranlagung des Deckungsstocks auch nicht völlig frei agieren kann und vor allem hinsichtlich des Risikos beschränkt ist, konnte das Gericht den Standpunkt des Zeugen bzw der Beklagten nachvollziehen. Auf mögliche Sonderfälle im Markt braucht hier nicht eingegangen werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Dauer einer Umsetzung beruhen die Feststellungen auf der Aussage des Zeugen [REDACTED], die allerdings sehr allgemein ausfiel und nicht gänzlich nachvollziehbar war (etwa zur Notwendigkeit, mit der IT-Abteilung etwas auszuverhandeln, was den Eindruck erweckt, diese stünde über der Geschäftsführung und den Verpflichtungen der Beklagten). Dass grundsätzlich Aufwand anfällt, ist klar und nachvollziehbar, genauer sagte der Zeuge aber zu den einzelnen Notwendigkeiten wenig aus, zumal das letztlich auch an der Umsetzung durch die IT abhängt. Mangels weiterer Beweisergebnisse musste sich das Gericht damit begnügen und wird auf dieser Basis im Rahmen der rechtliche Beurteilung eine Frist zu setzen haben.

Rechtliche Beurteilung:

Allgemeines:

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt. Der Unterlassungsanspruch ist nicht allein auf die Kontrolle und Durchsetzung der Verbote des § 6 KSchG und des § 879 ABGB beschränkt, sondern umfasst auch die Verletzung weiterer zivilrechtlicher wie auch öffentlich-rechtlicher Vorschriften (RS0110990 [T4]).

§ 5 Abs 1 und Abs 3 Z 1 QEG berechtigen Qualifizierte Einrichtungen, die Unterlassung eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Einen möglichen darüber hinausgehenden Abhilfeanspruch macht der Kläger hier nicht geltend.

Zur bekämpften Klausel:

Der Kläger leitet die Unzulässigkeit der Klausel aus § 879 Abs 1 ABGB iVm § 176 Abs 4 und 5 VersVG, aus § 879 Abs 3 ABGB und aus § 6 Abs 3 KSchG ab.

§ 176 VersVG lautet auszugsweise:

§ 176.

(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden Rückkaufswert zu erstatten.

...

(3) Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(4) Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner

Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2]; RS0115217 [T7]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position oder ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermitteln (RS0115219 [T14, T21]; RS0121951 [T4]). Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219; RS0121951 [T2]). Maßstab ist das Verständnis der für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (1 Ob 241/06g [zu Mietvertragsklauseln]). Dient ein Satz bloß der Aufklärung des Verbrauchers, ist er grundsätzlich unbedenklich (RS0131601), soweit dadurch nicht die Rechtslage verschleiert wird (RS0131601 [T2]). Nach der Rechtsprechung hat der Verweis auf unzulässige Bestimmungen im Klauselwerk zwingend die Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung selbst zur Folge (RS0122040 [T31]). Die Anforderungen an das Transparenzgebot dürfen allerdings auch nicht überspannt werden (RS0115219 [T56]). Der Unternehmer muss den Gesetzgeber an Formulierungskunst nicht übertrumpfen (RS0115216 [T17]). Zusammengefasst soll das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (RS0115219 [T9]). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115219 [T12]). Eine Pflicht zur Vollständigkeit ergibt sich immer dort, wo ansonsten die Auswirkungen für einen Kunden allenfalls unklar bleiben (RS0115219). Ergibt die Zusammenschau mehrerer Sätze die Intransparenz, so sind diese als Einheit zu beurteilen (8 Ob 108/21x Rz 21 mwN; 4 Ob 235/22w Rz 40) (9 Ob 4/23p, 10 Ob 23/24s ua).

Jedenfalls im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im

„kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen; es ist von der für die Kunden der Beklagten nachteiligsten Auslegungsvariante auszugehen (RS0016590). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RS0038205). Das der Klausel vom Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RS0016590 [T23]). Ebenso kann im Verbandsprozess weder auf die praktische Handhabung noch auf individuelle Erklärungen oder Vereinbarungen Rücksicht genommen werden (RS0121726 [T4]).

Ausgehend von diesem Rechtsrahmen schließt sich das Gericht dem Standpunkt des Klägers an, dass die angefochtene Klausel, die sowohl in den AVB als auch in den Polizzen (./B S. 12) enthalten ist, sowohl für sich als auch und vor allem unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Polizze und auch unter Einschluss aller Vertragsunterlagen intransparent ist. Die Festlegung der Höhe mit „bis zu 5 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens 15 % der Jahresbruttoprämie“ bzw bei reinen Risikotarifen „bis zu 10 % der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 50 % der Jahresbruttoprämie“ ist schon insofern unklar, als keine fixen Anteile, sondern Höchst- und Mindestbeträge durch Prozentangaben umschrieben werden. Dazu kommt, dass in keinsten Weise dargelegt wird, von welchen Umständen konkret es abhängt, welcher Prozentsatz denn nun tatsächlich im Tarif herangezogen wird. Die Beifügung „abhängig vom Tarif“ sagt dazu inhaltlich nichts aus. Die Bezugsgröße Deckungsrückstellung ist auch (unter dieser Bezeichnung) nicht zu finden. Wenn die Beklagte darauf verweist, dass die AVB lediglich die maximale Höhe des Stornoabschlags regeln und sich dessen Höhe aus den vereinbarten garantierten Rückkaufswerten im Versicherungsantrag ergebe, ist dem entgegenzuhalten, dass die Klausel nicht nur Höchst- sondern auch Mindestgrößen festsetzt und für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar ist, dass es sich bei dem im Versicherungsantrag angeführten „Rückkaufsabschlag“ um den in der Klausel angeführten Abzug handeln soll. Auch in den Begriffsbestimmungen in den AVB ist beim Rückkaufswert nur festgehalten, dass dieser der Deckungsrückstellung vermindert um „einen Abzug“ entspreche, ohne dass dieser selbst irgendwie dargestellt wird. Darüber hinaus ist dieser Abschlag im Antrag nur als absolute Zahl angeführt, dh der Versicherungsnehmer müsste sich erst ausrechnen, in welcher prozentuellen Höhe der Abzug erfolgt, um zu erfahren, welcher Prozentsatz nun eigentlich vereinbart sein soll. Auch dann weiß er aber nicht, warum innerhalb der Spanne gerade dieser Wert herangezogen wird. Dass die AVB selbst in § 8 Abs 4 zu den Rückkaufswerten auf die Tabelle in der Polizze (und nicht im Antrag!) verweisen, sei darüber hinaus festgehalten, wobei dabei auch die Erwägungen zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Behandlung der unzulässigen Geschäftspraktik noch darzulegen sein werden. Jedenfalls wird der Begriff Rückkaufswert in den Vertragsunterlagen unterschiedlich verwendet, was die Transparenz

weiter vermindert. Letztlich kann der Versicherungsnehmer zwar bei entsprechender Geduld und Beschäftigung berechnen, in welcher prozentuellen Höhe die Beklagte faktisch(!) einen Stornoabschlag vornimmt, muss dann aber darauf vertrauen, dass dies der gewollte und korrekt berechnete Wert sei. Eine Überprüfung anhand einer sich eindeutig aus dem Vertrag ergebenden prozentuellen Höhe ist nicht möglich, weil diese unbestimmt bleibt und nur durch das Rechenergebnis determiniert wird. Aus dem Rechenergebnis wird auf die vereinbarte Höhe geschlossen. Das ist intransparent.

Schon die Intransparenz bewirkt die Unzulässigkeit der Klausel, sodass auf die weiteren geltend gemachten Nichtigkeitsgründe nicht eingegangen werden muss. Es soll aber an dieser Stelle doch zum Ausdruck gebracht werden, dass das Beweisverfahren aus Sicht des Gerichts keinen Anhaltspunkt für eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB ergeben hat. Auch eine Unangemessenheit im Sinne des § 176 Abs 4 VersVG war aus ihm nicht ableitbar. An der Intransparenz der Darstellung ändert dies jedoch nichts. Zusammengefasst erachtet das Gericht den Abschlag selbst für zulässig, seine unklare Darstellung bzw Vereinbarung im Vertrag aber nicht.

Zur unzulässigen Geschäftspraktik:

Dass die Beklagte in ihren Aufstellungen der Rückkaufswerte in den Policen steuerliche Abzüge, konkret die Erhöhung der VersSt von 4 auf 11 % nach § 6 Abs 1 Z 1 VStG nicht ausweist und berücksichtigt, ist nicht strittig. Die Beklagte beruft sich darauf, dass der Rückkaufswert nach § 176 Abs 3 VersVG der Zeitwert sei und daher dem dem Vertrag zugeordneten Deckungskapital entspreche. Dieser Betrag werde ausgewiesen, eine abzuführende Steuer habe unberücksichtigt zu bleiben. Im Antrag werde dem hingegen, Anlage 3 der LV-InfoV und damit aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechend, nicht nur der Rückkaufswert angeführt, sondern es würden auch die Abzüge und eine allfällig nachträgliche Versicherungssteuer berücksichtigt. Nachdem in beiden Tabellen die konkreten Werte „Rückkaufswert“ genannt werden, ist, wie bereits angeschnitten, einer der Gründe dafür, dass die von der Beklagten gewählte Darstellung als irreführend und intransparent qualifiziert wird. Unabhängig von einer (dem Versicherungsnehmer wohl auch nicht bekannten) gesetzlichen oder aus versicherungsmathematischen Überlegungen abgeleiteten Definition enthalten die AVB eine eindeutige Begriffsbestimmung, der zu Folge der Rückkaufswert die Leistung des Versicherers darstelle, wenn der Vertrag gekündigt („rückgekauft“) wird und dass dieser der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug entspricht. Die Deckungsrückstellung wiederum ergibt sich nach der Begriffsdefinition aus der Summe der einbezahlten Prämien

abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern, Unterjährigkeitszuschlag, Kosten für Zusatztarife und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Nachdem der „weitere Abzug“ von der Deckungsrückstellung nicht näher dargestellt ist und es insbesondere keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass nach diesem Abzug noch weitere Abzüge folgen, insbesondere für solche Positionen, die schon bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt wurden (darunter explizit auch Steuern in der Mehrzahl), ist der in der Tabellenspalte „Rückkaufswert“ in der Polizze als der Betrag definiert, der nach Berücksichtigung aller Abzüge (auch Steuern) ausbezahlt wird. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum in der Tabelle die Steuer nicht berücksichtigt wird. Sie ist für den Versicherungsnehmer relevant, ihr Anfallen für den Fall des Rückkaufs im entsprechenden Zeitraum steht fest und falls die Beklagte vertritt, sie müsse den Rückkaufswert ohne Steuerabzug darstellen (aus § 176 Abs 3 VersVG ergibt sich das nach Ansicht des Gerichts nicht), so kann sie dies mit einer einfach einzufügenden weiteren Spalte tun. Das VersVG verbietet keine zusätzliche Informationserteilung. Die Darstellung in der vorliegenden Form ist jedenfalls intransparent und verwirrend, woran auch der nur im Antrag, nicht aber in der Polizze enthaltene Hinweis auf die Berücksichtigung der Steuer nichts ändert, sondern die Problematik nur vergrößert, weil es keinen Anhaltspunkt gibt, dass der dargestellte Betrag mit derselben Bezeichnung nun nicht dasselbe aussagt wie der im Antrag. Die Berücksichtigung der Steuern ergibt sich ja wie ausgeführt schon aus den Begriffsdefinitionen, sodass nicht im Antrag darzulegen wäre, dass die Steuer berücksichtigt sei, sondern vielmehr in der Polizze darauf hinzuweisen wäre, dass der dort dargestellte Rückkaufswert anders als der im Antrag angeführte Rückkaufswert den Steuerabzug nun nicht berücksichtigt.

Der Kläger macht aber primär nicht die Intransparenz der Tabelle zum Gegenstand seines Begehrens und verlangt, die Beklagte solle eine derartige Darstellung unterlassen, sondern beruft sich darauf, dass der dennoch erfolgte Abzug der Steuer eine unzulässige Geschäftspraktik darstelle, die zu verbieten sei; dies mit dem Ergebnis, dass die Beklagte die Steuer zu tragen habe. Dem vermag sich das Gericht nicht anzuschließen.

Die §§ 5 QEG, 619 ff ZPO ermöglichen es einer Qualifizierten Einrichtung, die Unterlassung eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt. Solche Interessen sei gegeben, wenn das rechtswidrige Verhalten eine bestimmte Gruppe der Verbraucher nachteilig beeinflusst; „nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unrechtmäßigkeiten“ erreichen die Anforderung der Beeinträchtigung der Kollektivinteressen der Verbraucher nach den Mat hingegen nicht (*Fucik in Klicka/Koller* (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁶ § 5 QEG Rz 5 mwH). Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der kollektiven Interessen soll laut den Gesetzesmaterialien auch die bestehende Rechtsprechung zu den „allgemeinen

Interessen der Verbraucher“ gemäß § 28a KSchG beachtet werden. Es soll mit der Unterlassungsklage letztlich jedem gesetzlich unzulässigen Verhalten vorgebeugt werden können, das sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt hat. Vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Handlungen sind dagegen auch von der neuen Verbandsklage nicht erfasst (*Albiez/Zwettler in Albiez/Zwettler (Hrsg), Die neue Verbandsklage (2024) § 5 QEG Rz 1 mwN*).

Nach der Judikatur zu § 28a KSchG bedarf es für die Annahme einer unzulässigen Geschäftspraktik mehrerer Voraussetzungen: Erstens darf bei objektiver Beurteilung das anzuwendende Recht das vom Unternehmer gewünschte Ergebnis nicht tragen („Untauglichkeit des Rechtsgrundes“). Zweitens muss der Unternehmer die objektiv untaugliche Rechtsgrundlage aktiv gegenüber den Verbrauchern vertreten, und diesen gegenüber somit den objektiv falschen Eindruck erwecken, sein Verhalten entspreche der Rechtsvorschrift (8 Ob 37/20d).

Die erste Voraussetzung sieht das Gericht hier nicht erfüllt. Der Versicherte ist Steuerschuldner, sodass das von der Beklagten verfolgte Ziel, die von ihr abzuführende Steuer vom Rückkaufswert abzuziehen (und abzuführen) durchaus vom anzuwendenden Recht getragen ist. Vielmehr vermag das allfällige Interesse einzelner Individuen des Versichertenkollektivs, die sich zu einem Rückkauf entscheiden, sich der Steuerschuld zu entledigen, sich auf keine gesetzliche Grundlage zu stützen. Schon deshalb ist das Hauptbegehren abzuweisen.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 7 Abs 4 AVB, dass die Beklagte berechtigt ist, einen Teil der Versicherungsleistung zurückzuhalten und auch an die Steuerbehörden abzuführen, wenn und soweit eine Gefahr einer Haftung der Beklagten für Steuern besteht. Dies muss wohl auch für den Fall des Rückkaufs gelten, mag der Rückkaufswert auch keine Versicherungsleistung im engsten Sinne sein. Davon ausgehend ist die Geschäftspraktik des Abzugs der Steuer auch nicht rechtswidrig, was ebenso einem entsprechenden Verbot entgegensteht. Das zweite Hauptbegehren war daher abzuweisen.

Wie ausgeführt ist die Darstellung der Beklagten aber jedenfalls intransparent, sodass dem eventualiter gestellten Begehren, mit dem der Kläger nicht dem Abzug, aber der irreführenden Darstellung entgegenstellt stattzugeben war, wobei auf die tragenden Erwägungen in obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Zur Wiederholungsgefahr:

Die Beklagte verwendete und verwendet die inkriminierten Klausel bzw die Darstellungen des Rückkaufswerts in ihren Verträgen in der Vergangenheit und auch laufend und vertritt in diesem Verfahren auch den Standpunkt, deren Verwendung sei zulässig. Wiederholungsgefahr liegt daher vor und wurde von der Beklagten auch nicht bestritten. Gleiches gilt für die Geschäftspraktik.

Zur Urteilsveröffentlichung:

Nach dem gemäß § 30 Abs 1 KSchG im Verbandsverfahren § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht, wenn auf Unterlassung geklagt wird, der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung (§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 4 UWG) in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]). Bei der Verbandsklage nach dem KSchG liegt das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, über die Unzulässigkeit bestimmter Geschäftsbedingungen aufgeklärt und damit in die Lage versetzt zu werden, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (RS0079737 [T29]; RS0079764 [T22, T25]). Die zu informierenden beteiligten Verkehrskreise sind demnach bei der Verbandsklage nach dem KSchG nicht nur die aktuellen und potenziellen Kunden der Beklagten (vgl 9 Ob 18/23x). Auch § 621 ZPO sieht für das Verbandsklageverfahren auf Unterlassung einen entsprechenden Veröffentlichungsanspruch vor.

Da die Beklagte in ganz Österreich tätig ist, erscheint im Lichte obiger Ausführungen die beantragte österreichweite Urteilsveröffentlichung des stattgebenden Urteils in der Kronen Zeitung für notwendig und angemessen, um die beteiligten Kreise zu informieren und aufzuklären.

Zur Leistungsfrist:

Gemäß § 409 Abs 1 ZPO ist, wenn in einem Urteil die Verbindlichkeit zu einer Leistung auferlegt wird, zugleich auch eine Frist für diese Leistung zu bestimmen. Auf reine Unterlassungsansprüche ist § 409 ZPO zwar nicht anzuwenden, wird die Beklagte aber nicht zu einer reinen Unterlassung, sondern zu einer Unterlassung verpflichtet, die auch ein positives Tun erfordert, dann ist eine Frist gemäß § 409 Abs 2 ZPO zu bestimmen. Das gilt

nach der Rspr auch dann, wenn die Verpflichtung auferlegt wird, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung der Geschäftspraktik, die eine Implementierung der Darstellung der Steuerabzüge erfordern wird. Für das Verbot, sich auf unzulässige Klauseln zu berufen, muss nach der Jud eine Leistungsfrist gesetzt werden, wenn für das Befolgen dieser Verpflichtung betriebliche oder organisatorische Maßnahmen notwendig werden, um zu verhindern, dass eine Klausel weiter der Gestion von Altverträgen zugrunde gelegt wird. Allerdings ist immer darauf Bedacht zu nehmen, dass der Unternehmer seine Rechtsposition aus den rechtswidrigen Klauseln keinesfalls ohne Notwendigkeit aufrecht erhalten können soll, weshalb eine einzuräumende Leistungsfrist im Zweifel kurz zu bemessen ist (9 Ob 82/17z, 10 Ob 93/21i mwN). Alldies ist auch amtswegig zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen ist klar gegeben, wird die Beklagte doch in ihren Systemen entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen haben. Unter Berücksichtigung der Angaben der Zeugen dazu, der Größe der Beklagten als Versicherungsunternehmen, des Umstands, dass die Beklagte über die entsprechenden Daten und Berechnungen ja bereits verfügt (siehe Antragsinhalt), erscheinen dem Gericht insgesamt vier Monate für Spruchpunkt 1 und drei Monate für Spruchpunkt 3 angemessen und ausreichend, um bei entsprechender Anspannung der Beklagten die Umsetzung und Einhaltung der Entscheidung zu ermöglichen. Für die Notwendigkeit einer sechsmonatigen Frist gab es keine ausreichenden Anhaltspunkte, zumal zwar die AVB zu ändern und die Darstellung des Rückkaufswerts in den Polizzen zu korrigieren oder zu ergänzen sind, durch die Abweisung des zweiten Hauptbegehrens aber keine Änderungen in den Abrechnungen notwendig sind. Die notwendigen Daten, sofern die Beklagte diese und nicht lediglich einen Hinweis auf die Steuer aufzunehmen gedenkt, hat die Beklagte bereits, sind sie ja im Antrag auch abgedruckt.

Belegte IT-Slot-Termine sind organisatorische Probleme der Beklagten, die diese entsprechend zu lösen hat. Sofern die Organisation derart ist, dass sie mit ihren IT-Dienstleistern (seien es interne oder externe) „verhandeln“ muss, ob und wann diese umsetzt, wie der Zeuge ██████ ausführte, ist das kein Umstand, der eine längere Frist rechtfertigt.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 2 ZPO. Der Kläger unterlag hinsichtlich des zweiten Hauptunterlassungsbegehrens, zu dem er erst mit Schriftsatz ON 5 ein Eventualbegehren stellte, mit dem er auch durchdrang.

Ein Eventualbegehren ist ein Fall der Klagenhäufung, bei der ein Klagsanspruch erstrangig

und ein anderer Klagsanspruch nur für den Fall der Erfolglosigkeit des erstrangigen Anspruchs gestellt werden. Ein Kostenproblem entsteht erst dann, wenn das Hauptbegehren abgewiesen, aber dem Eventualbegehren ganz oder teilweise stattgegeben wird. Nach hA ist auf solche Fälle immer § 43 ZPO anzuwenden, weil der Kläger hier zufolge Abweisung des Hauptbegehrens nicht zur Gänze durchgedrungen ist. Unterliegt der Kläger mit seinem Hauptbegehren, obsiegt er aber mit dem Eventualbegehren, sind ihm nur dann nach § 43 Abs 2 ZPO die gesamten Kosten zuzusprechen, wenn der Verfahrensaufwand, der zur Prüfung der Berechtigung des Hauptbegehrens erforderlich war, auch für die Beurteilung des Eventualbegehrens verwertet werden konnte, die materiellrechtliche Grundlage ident war und mit dem Eventualbegehren annähernd der gleiche wirtschaftliche Erfolg wie bei Stattgebung des Hauptbegehrens erreicht wurde. Sind die wirtschaftliche Gewichtung und der Verfahrensaufwand rechnerisch nicht klar fassbar, so ist das Ausmaß des darin gelegenen Unterliegens zu schätzen, ist auch das nicht einwandfrei möglich, so folgt daraus mangels Alternativen Kostenaufhebung. (*Obermaier*, Kostenhandbuch⁴ Kapitel 1 Rz 1.138 mwN). Die Voraussetzungen für vollen Kostenersatz nach § 43 Abs 2 ZPO sind hier gegeben. Der Verfahrensaufwand war für Haupt- wie Eventualbegehren ident, die materielle Grundlage ebenso. Nicht klar ist der wirtschaftliche Erfolg, wobei im Verbandsverfahren wohl nicht auf die finanziellen Auswirkungen bei einzelnen Verbrauchern ankommt, sondern der Erfolg aus Sicht des klagenden Verbands darin zu sehen sein wird, dass die bekämpfte Klausel oder Geschäftspraktik unterbunden wird. Jedenfalls im Zweifel ist hier daher von einer Vergleichbarkeit des Erfolgs auszugehen.


Gegen die gewechselte und gelegte Kostennote des Klägers wurden weder Einwendungen erhoben, noch lagen amtswegig aufzugreifende offensichtliche Unrichtigkeiten vor. Sie war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55

Wien, 29. April 2026

Andreas Pablik, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-04-29T10:07:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur